

Berlin, 05.07.2016

Neuregelung des Kulturgutschutzrechts

Im Juni haben wir das Gesetz zur Neuregelung (Novelle) des Kulturgutschutzrechts beschlossen. Damit setzen wir neues EU-Recht um und verbessern endlich die nationale Umsetzung des UNESCO-Übereinkommens von 1970 zum Schutz von Kulturgut. Das Gesetz der BKM (Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien) hat zwei Schwerpunkte: Es schützt deutsches nationales Kulturgut besser vor Abwanderung ins Ausland und vereinfacht das Rückgabeverfahren für unrechtmäßig nach Deutschland verbrachtes Kulturgut aus anderen Staaten.

Zum ersten Mal überhaupt wird mit dieser Novelle eine universelle Definition von „national wertvollem Kulturgut“ eingeführt, die sich an den Kriterien der Kultusministerkonferenz orientiert und diejenigen Kulturgüter einschließt, die eine überregionale und identitätsstiftende Bedeutung für das kulturelle Erbe Deutschlands haben.

Zur Stärkung des Abwanderungsschutzes von national wertvollem Kulturgut führt das Gesetz nun auch eine Ausfuhrkontrolle für Kulturgut im europäischen Binnenmarkt ein. Diese Regelung wurde im Vorfeld der Gesetzgebung heftig kritisiert, entspricht jedoch den Mindeststandards, die im Kulturbereich in den meisten anderen Ländern längst gelten und die auch in Deutschland für den Import und Export anderer Güter selbstverständlich sind. Wir schieben hiermit dem illegalen Handel mit Kulturgütern sowohl aus Deutschland als auch aus anderen Ländern nach Deutschland einen Riegel vor. Gerade deutsche Museen und Archive werden hiervon ganz

besonders profitieren, da ihre Sammlungen nun rechtlich „wasserfest“ geschützt sind. Um die Flexibilität des internationalen Leihverkehrs zwischen Museen nicht zu stören, sind jedoch Verfahrensvereinfachungen vorgesehen, zum Beispiel die pauschale Erteilung von Genehmigungen für fünf Jahre. Private Hobbysammler trifft die neue Ausfuhrkontrolle indes nicht, wie – zu Unrecht – befürchtet wurde. Sie gilt nämlich nur für Kulturgüter, die älter als 75 Jahre und über 300.000 Euro wert sind. Auch Kunstwerke aus dem Besitz noch lebender Künstler dürfen von diesen selbstverständlich weiterhin ohne Genehmigung transportiert werden.

Ein Kernanliegen des BKM war es, entschlossen gegen den illegalen Handel mit Kulturgütern, insbesondere aus Krisen- und Konfliktgebieten, vorzugehen. Hierzu hatte der VN-Sicherheitsrat mit Blick auf die Zerstörung des Weltkulturerbes in Syrien und im Irak sowie auf die Finanzierung terroristischer Aktivitäten durch illegalen Kunsthandel mehrfach aufgerufen. Diesen Punkt erfüllt das neue Gesetz mit der zukünftig verpflichtenden Ausfuhrerlaubnis. Darin bestätigt das jeweilige Herkunftsland, dass ein Kunstwerk nicht als nationales Kulturgut eingeschätzt wird – zugleich also eine weitere Absicherung für Händler, Sammler und Museen.

Mit dem neuen Kulturgutschutzgesetz sichern wir unser kulturelles Erbe ebenso wie die Eigentumsinteressen von Privatleuten und erfüllen unsere völkerrechtlichen Verpflichtungen zur weltweiten Förderung des Kulturgutschutzes.